Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

II. Nachtragssatzung

zur

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sylt für den Ortsteil Westerland

Aufgrund

der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. 05.2003 (GVOBI Schl.-H., S. 246) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. 01.2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sylt vom 29. 10. 2010 in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 die folgende II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sylt für den Ortsteil Westerland erlassen:

Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Sylt OT Westerland.

Artikel 2

Der § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die jährlichen Straßenreinigungsgebühren betragen

a) für die Normalreinigung gemäß § 3 Abs. 1 und 2: je Reinigungsfrontmeter

3,34 €

b) für die Zusatzgebühr für Fußgängerstraßen, in denen die Gemeinde die Reinigungspflicht für die gesamte Straßenbreite übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 je Reinigungsfrontmeter

2,30 €

c) für die Zusatzgebühr bei Straßen, die während der Hauptsaison zusätzlich ein wiederholtes Mal gereinigt werden gemäß § 3 Abs.3 je Reinigungsfrontmeter

0,72 €

Die übrigen Festsetzungen des § 5 Abs. 5 bleiben unverändert.

Artikel 3

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Sylt, den 12.12.2014

Gemeinde Sylt gez. Petra Reiber Bürgermeisterin